



Klausur 2, Schwierigkeitsgrad: § § §

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Sachverhalt:

In Anbetracht der steigenden Zahl von Absolventen des 2. juristischen Staatsexamens und eines Einstellungsstops im Öffentlichen Dienst, hat sich im gesamten Bundesgebiet die Zahl der niedergelassenen Anwälte vervielfacht. In Folge der rückläufigen Umsatz- und Verdienstmöglichkeiten der Rechtsanwälte ist es bisweilen zur Veruntreuung und Unterschlagung von Mandantengeldern gekommen. Zur weiteren Vermeidung derartiger Vorfälle und allgemeinen Entspannung der Lage bringt die Bundesregierung ein Gesetz in den Bundestag ein, das unter anderem folgende Regelungen enthält:

§ 2: Eine Zulassung als Rechtsanwalt wird nur erteilt, wenn der Bewerber die juristische Doktorwürde an einer deutschen Universität erworben hat.

§ 19: Eingehende treuhänderisch zu verwaltende Mandantengelder sind unverzüglich auf ein der Kontrolle der Anwaltskammer unterliegendes Treuhandkonto einzuzahlen.

Das Gesetz wird mit 267 zu 260 Stimmen, bei 20 Enthaltungen angenommen und vom Bundespräsident ausgefertigt und verkündet. Danach wird es ordnungsgemäß im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Der deutsche A, der soeben sein 2. Staatsexamen bestanden hat, beantragt sogleich die Zulassung zum Rechtsanwalt. Diese wird ihm aufgrund einer fehlenden Promotion versagt.



A sieht sich durch das Gesetz in seinem Grundrecht aus Art 12. GG verletzt. Daraufhin erhebt er, 2 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, ordnungsgemäß Klage vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG), da er das Gesetz für verfassungswidrig hält.

Hat diese Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweise:

1. Sollten Sie die Klage für unzulässig halten, ist ein Hilfsgutachten anzufertigen.
2. Es ist nur eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zu prüfen, nicht gegen den VA.
3. Gegen dieses Gesetz besteht kein Rechtsweg, so dass § 90 II BVerfGG dem Antrag nicht entgegensteht.